

# NÖ Fischereigesetz 2001

## Änderung

# SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend den Entwurf zur Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Forstwirtschaft
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
6. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
7. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100  
St. Pölten
8. den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgas-  
se 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6,  
3100 St. Pölten
13. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20,  
1010 Wien
14. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreich, Schaufler-  
gasse 6/V, 1010 Wien
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
18. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen  
an der Ybbs
19. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
20. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergas-  
se 4, 3109 St. Pölten

21. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10,  
3100 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

### 1. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 17.2.2012 mitteilen, dass gegen die Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2011 kein Einwand erhoben wird, die Deregulierung in § 25 wird sogar begrüßt.“

### 2. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

### 3. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

### 4. Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt zu der dem übermittelten Entwurf keinen Einwand.“

### 5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 keinen Einwand.“

6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen kein Einwand besteht.“

7. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen keine Einwände bestehen.“

8. Abteilung Finanzen:

„Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 sollen diverse Verfahrensvereinfachungen realisiert werden. Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.“

## **2. Besonderer Teil:**

### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Bezugnehmend auf den mit do. Note vom 17. Februar 2012, Zl., LF1-LEG-13/07-2012 übermittelten Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 gibt das ho. Ressort als führend zuständiges Bundesministerium unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nachstehende zusammenfassende Stellungnahme ab:

#### Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3):

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Anordnung alternativ an Eigentümer und Nutzungsberechtigten richtet, von denen nach Belieben nur einer zur Duldung verpflichtet werden soll. Es wird daher empfohlen, die Konjunktion „oder“ durch die Konjunktion „bzw.“ zu ersetzen.“

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da die diesbezüglich gewählte Formulierung vollinhaltlich der bisherigen entspricht und andererseits genau die Fälle erfasst werden sollen, in denen als zur Duldung Verpflichteter der Grundeigentümer oder ein Nutzungsberechtigter in Frage kommt.**

#### „Zu Z 2 (§ 29 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung umzuformulieren: „In § 29 Abs. 3 werden der dritte bis fünfte Satz durch folgende Sätze ersetzt:“.“

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da die gewählte Formulierung den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 entspricht.**

„Aus den beiden letzten Sätzen kann abgeleitet werden, dass die Kundmachung zu erfolgen hat, wenn entweder eine Zustimmung der Landesregierung vorliegt oder die Acht-Wochen-Frist abgelaufen ist. Es wäre zu prüfen, ob die zweite dieser Alternativen nicht deutlicher als durch die Wortfolge „nach Durchführung des Anzeigeverfahrens“ zum Ausdruck gebracht werden könnte.“

**Der Anregung wurde entsprochen und eine deutlichere Formulierung gewählt.**

„Auch wenn die Zustimmung der Landesregierung formlos erfolgt, muss sie dennoch nach außen in Erscheinung treten. Es wird die Erlassung einer Regelung angeregt, aus der hervorgeht, wann die Zustimmung der Landesregierung als erteilt gilt.“

**Der Anregung wurde entsprochen und eine deutlichere Formulierung gewählt.**

„Eine Gleichschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst.“

### **3. Bürgerbegutachtung:**

#### Gemeinde 4441 Behamberg (Verwaltungsbezirk Amstetten):

„In unserem Gemeindegebiet hat es in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit der Fischerei gegeben. Durch Flugzetteln wurden alle Anrainer an dem Gewässer aufgefordert ein Zugangsrecht zum öffentlichen Gewässer jederzeit zu sichern. Auf Grund der Änderung des § 25 des NÖ Fischereigesetzes wird diese Möglichkeit unterstützt. Viele Anrainer an diesem Gewässer liegen im Bauland und haben Ihre Gärten Bachseitig. Weite Bereiche jedoch liegen auch im Grünland wo der Zugang zum öffentlichen Wassergut ungehindert passieren kann. Eine gesetzliche Differenzierung dieser beiden Gebiete wäre wünschenswert. In Zeiten erhöhtem Sicherheitsdenken ist es nur sinnvoll einen aktiven Anrainerschutz zu gewährleisten.

Ich ersuche das Gremium diese Information aus der Praxis in die gesetzliche Verankerung einfließen zu lassen und verbleibe“

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da Gegenstand des Novellierungsentwurfes nicht das fischereiliche Betretungsrecht von Grundstücken ist. Die mit der Novelle bezweckte Änderung betrifft nur die bisher dem Grunde nach bestehende Duldungsverpflichtung der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten beim notwendigen Befahren von Grundstücken zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers. Aufgrund ihres zivilrechtlichen Charakters wurde lediglich die Rechtsdurchsetzung in erster Instanz von**

der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden auf die gerichtliche Ebene verlagert.